Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

«$$e-seal»

«$$QrCode»

Dieser Text ist ein Vorabdruck. Verbindlich ist die Version, die in der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts veröffentlicht wird.

Automobilsteuerverordnung (AStV)

vom …

Der Schweizerische Bundesrat,
gestützt auf das Automobilsteuergesetz vom 21. Juni 1996[1] (AStG),
verordnet:

Vernehmlassung

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand und übriges anwendbares Recht
(Art. 1 und 1*a* Abs. 2 AStG)

[1] Diese Verordnung regelt die Einzelheiten der Erhebung und Rückerstattung der Automobilsteuer.

[2] Das vorübergehend anwendbare Verordnungsrecht (Art. 1*a* Abs. 2 AStG) richtet sich nach der Verordnung vom … über … und legt fest:

a. welche Bestimmungen des BAZG-Vollzugsaufgabengesetzes vom 20. Juni 2025[2] (BAZG-VG), des AStG und der vorliegenden Verordnung gestützt auf Artikel 212 BAZG-VG ab Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung noch nicht anwendbar sind; und

b. welche Bestimmungen des bisherigen Rechts gestützt auf Artikel 213 BAZG-VG ab Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung weiterhin anwendbar sind.

Art. 2 Verhältnis zur BAZG-Vollzugsaufgabenverordnung
(Art. 1*a* Abs. 1 AStG)

Die BAZG-Vollzugsaufgabenverordnung vom …[3] (BAZG-VV) ist anwendbar, soweit die vorliegende Verordnung keine abweichenden Bestimmungen enthält.

SR ...
1 SR **641.51**
2 SR **...**
3 SR **...**

2. Abschnitt: Steuerbefreiungen und Rückerstattungen

Art. 3 Steuerbefreiungen
(Art. 12 AStG)

1 Als steuerbefreite Automobile, die aufgrund besonderer Umstände zollfrei sind, gelten:

a. Automobile, die der Bundesrat gestützt auf Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a, c–g und l des Zollabgabengesetzes vom 20. Juni 2025[4] (ZoG) zollfrei erklärt;

b. Automobile, die als inländische Rückwaren nach Artikel 6 ZoG zollfrei sind.

2 Als steuerbefreite Automobile, für die unter bestimmten Voraussetzungen die Pflicht zur Bezahlung der Zollabgaben aufgehoben wird, gelten:

a. Automobile, die zur vorübergehenden Verwendung ausgeführt wurden;

b. Automobile, die zur passiven Veredelung ausgeführt wurden; davon ausgenommen sind Automobile, die im Zeitpunkt der Ausfuhr unversteuert waren und die ausserhalb des Zollgebietes zu einem steuerpflichtigen Automobil umgebaut wurden.

3 Als steuerbefreite direkte Lieferung ins Ausland gilt die Beförderung oder der Versand eines Automobils ins Ausland durch die steuerpflichtige Person selbst oder durch ihre Abnehmerin oder ihren Abnehmer, ohne dass diese oder dieser das Automobil im Zollgebiet in Gebrauch genommen oder im Zollgebiet im Rahmen eines Liefergeschäfts einer Drittperson übergeben hat. Das Automobil kann von Beauftragten der Abnehmerin oder des Abnehmers vor der Ausfuhr bearbeitet werden.

Art. 4 Rückerstattung der Automobilsteuer für der Schwerverkehrsabgabe unterliegende Automobile
(Art. 12 Abs. 1 Bst. e AStG)

1 Wird ein versteuertes Automobil innerhalb eines Jahres nach der Veranlagung so im Zollgebiet amtlich zugelassen, dass es der Schwerverkehrsabgabe unterliegt, so erstattet das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) die Steuer auf Gesuch hin.

2 Das Rückerstattungsgesuch ist innert sechs Monaten nach der amtlichen Zulassung einzureichen.

3 Erstattungsberechtigt sind steuerpflichtige Personen nach Artikel 9 Absatz 1 AStG.

4 Das BAZG fordert die erstattete Steuer bei der erstattungsberechtigten Person zurück, wenn das Automobil innerhalb eines Jahres nach der amtlichen Zulassung nicht mehr der Schwerverkehrsabgabe unterliegt.

4 SR …

Vernehmlassung

Art. 5 Rückerstattung der Steuer bei Ausfuhr ins Zollausschlussgebiet
(Art. 12 Abs. 1 Bst. c und Art. 22 AStG)

1 Das BAZG erstattet Personen mit Sitz oder Wohnsitz im Zollausschlussgebiet (Art. 11 Abs. 3 BAZG-VG[5]) bei der Ausfuhr eines im Zollgebiet erworbenen Automobils, welches noch nie im Zollgebiet amtlich zugelassen wurde, auf Gesuch hin die bei der Einfuhr oder Herstellung des Automobils entrichtete Steuer.

2 Das Rückerstattungsgesuch ist innert sechs Monaten nach dem Erwerb des Automobils einzureichen.

3 Die rückerstattungsberechtigten Personen müssen die Höhe der bei der Einfuhr oder Herstellung entrichteten Steuer mittels Veranlagungsverfügung nachweisen.

4 Wird ein Automobil, für das die Steuer erstattet wurde, als inländische Rückware wieder ins Zollgebiet eingeführt, so wird die bei der Ausfuhr erstattete Steuer erneut fällig.

Art. 6 Rückerstattung bei vom BAZG erhöhtem Steuerbetrag
(Art. 24 Abs. 5 und Art. 30 Abs. 7 AStG)

1 Hat das BAZG den steuerbaren Betrag für unvollständige oder unfertige Automobile erhöht, so kann die steuerpflichtige Person eine Rückerstattung beantragen, sofern sie nachweist, dass der Preis oder Wert der fehlenden Teile und Arbeiten für die Erlangung eines betriebssicheren Zustandes niedriger war als vom BAZG festgelegt.

2 Das Rückerstattungsgesuch ist innert fünf Jahren nach Ausstellung der Veranlagungsverfügung zu stellen. Das BAZG kann diese Frist in begründeten Fällen auf Gesuch hin um höchstens zwei Jahre verlängern.

3. Abschnitt: Dahinfallen und Fälligkeit der bedingt entstandenen Steuerschuld für zur vorübergehenden Verwendung eingeführte Automobile

(Art. 23 AStG und Art. 39 Abs. 3 BAZG-VG)

Art. 7

1 Für Automobile, die der Warenbestimmung der Einfuhr zur vorübergehenden Verwendung zugeführt worden sind, fällt die bedingt entstandene Steuerschuld unter den Voraussetzungen nach Artikel 39 Absatz 3 BAZG-VG[6] ganz dahin, wenn:

a. die Automobile einem der folgenden Zwecke gedient haben:
   1. Ausstellungen, Messen und ähnliche Veranstaltungen;
   2. Test, Erprobung, Kontrolle, Prüfung oder Begutachtung;
   3. ungewisser Verkauf;
   4. Rettungseinsätze und humanitäre Zwecke;
   5. Schulung und Ausbildung von Personen;

5 SR **...**
6 SR ...

Vernehmlassung

6. Rennsport;
7. Reisen;
8. Beförderung von Personen oder Waren, sofern das Automobil von einer Person mit Wohnsitz ausserhalb des Zollgebiets zum eigenen Gebrauch eingesetzt wurde;

b. ein Fall nach den Artikeln 65, 66 oder 68 BAZG-VV[7] vorliegt.

[2] Für Automobile, die der Warenbestimmung der Einfuhr zur vorübergehenden Verwendung zugeführt worden sind und nicht unter Absatz 1 fallen, fällt die bedingt entstandene Steuerschuld unter den Voraussetzungen nach Artikel 39 Absatz 3 BAZG-VG[8] teilweise dahin.

[3] Der nicht dahingefallene Teil der Steuerschuld wird im Zeitpunkt fällig, in dem die Bedingungen erfüllt werden, die sich aus der entsprechenden Bewilligung, dem betreffenden Erlass oder aus völkerrechtlichen Verträgen ergeben.

[4] Der Betrag des nicht dahingefallenen Teils der Steuerschuld ist, gemessen an der Steuer, die für die Einfuhr in den freien Verkehr geschuldet wäre, pro rata temporis geschuldet, wobei die tatsächliche Verweildauer ins Verhältnis gesetzt wird zur maximalen Verweildauer gemäss der Bewilligung für die Einfuhr zur vorübergehenden Verwendung (Art. 24 Abs. 4 BAZG-VG). Die Verweildauer wird in Tagen berechnet; angefangene Tage zählen als ganze Tage.

[5] Der nicht dahingefallene Teils der Steuerschuld wird auf der Grundlage des Normalwertes des Automobils nach Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b AStG berechnet.

4. Abschnitt: Nachträgliche Änderung des Entgelts

Art. 8 Festlegung des geänderten Entgelts
(Art. 24*a* AStG)

Für die Festlegung des geänderten Entgelts ist massgebend:

a. bei der Anpassung von Verrechnungspreisen zum Zweck der Erreichung des in multinationalen Unternehmen zwischen dem Lieferanten und der Warenverantwortlichen vereinbarten Verhältnisses zwischen dem Nettogewinn und einer geeigneten Bezugsgrösse (Nettogewinnindikator): die Veränderung der Verrechnungspreise für die in der Warenanmeldung für die Änderung des Entgelts enthaltenen Automobile innerhalb des Geschäftsjahres;

b. in anderen Fällen: die Gutschrift oder Belastung, die für jedes in der Warenanmeldung für die Änderung des Entgelts enthaltene Automobil festgesetzt ist.

7 SR **…**
8 SR ....

Vernehmlassung

Art. 9 Warenanmeldung von Automobilen, deren Entgelt sich nachträglich geändert hat
(Art. 24*a* Abs. 2 AStG)

[1] Für die Nachforderung und Rückerstattung der Steuer infolge der nachträglichen Änderung des Entgelts muss beim BAZG eine Warenanmeldung für die Änderung des Entgelts eingereicht werden.

[2] Die Warenverantwortlichen müssen dem BAZG mit der Warenanmeldung für die Änderung des Entgelts eine Zusammenstellung über die darin enthaltenen Automobile einreichen. Die Zusammenstellung muss für jedes Automobil mindestens folgende Angaben enthalten:

a. das steuerbare Entgelt im Zeitpunkt der Einfuhr;
b. die Nummer und das Datum der Veranlagungsverfügung für die Einfuhr;
c. das Datum der Veräusserung oder des Eintritts des Eigengebrauchs;
d. die neue Steuerbemessungsgrundlage im Zeitpunkt der Änderung des Entgelts.

[3] In Fällen nach Artikel 8 Buchstabe a muss die Warenanmeldung für die Änderung des Entgelts das Geschäftsjahr umfassen. In Fällen nach Artikel 8 Buchstabe b kann sie einen Zeitraum von einem Monat bis zwölf Monaten umfassen.

Art. 10 Pflichten der Warenverantwortlichen
(Art. 24*a* AStG)

[1] Die Warenverantwortlichen müssen dem BAZG auf Verlangen mit geeigneten Mitteln Folgendes nachweisen:

a. die Veräusserung oder den Eigengebrauch der Automobile;
b. die Gründe, die zur Änderung des Entgelts geführt haben;
c. die geänderte Bemessungsgrundlage für jedes Automobil; und
d. den durch die Veränderung ausgelösten Geldfluss.

[2] Das BAZG kann verlangen, dass die Warenverantwortliche mit der Warenanmeldung für die Änderung des Entgelts Auskunft über Änderungen der Bemessungsgrundlage der vorangegangenen Geschäftsjahre gibt.

[3] Umfasst die Warenanmeldung einen Zeitraum von einem Monat bis zwölf Monaten, so muss die Warenverantwortliche sicherstellen, dass die nachträgliche Änderung des Entgelts für jedes Automobil nur einmal geltend gemacht wird.

5. Abschnitt: Herstellung im Zollgebiet

Art. 11 Herstellung
(Art. 25 Abs. 2 AStG)

Als Herstellung gilt:

Vernehmlassung

a. der Zusammenbau von Automobilen aus Teilen oder Baugruppen;

b. das Karossieren von Chassis.

Art. 12 Zeitpunkt der Warenanmeldung von im Zollgebiet hergestellten Automobilen
(Art. 16 Abs. 1 Bst. b BAZG-VG)

Die steuerpflichtigen Personen müssen die Warenanmeldung für im Zollgebiet hergestellte Automobile spätestens am Werktag einreichen, der auf den Tag folgt, an dem die Steuerforderung entsteht.

6. Abschnitt: Vollzugsentschädigung
(Art. 3 Abs. 2 AStG)

Art. 13

1 Die Entschädigung für den Vollzugsaufwand beträgt 0,4 Prozent der laufenden Einnahmen aus der Automobilsteuer.

2 Als laufende Einnahmen gelten die Bruttoeingänge aus der Steuer abzüglich der Rückerstattungen und des Anteils des Fürstentums Liechtenstein nach Artikel 35 Absatz 1 und 2 des Vertrags vom 29. März 1923[9] zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über den Anschluss des Fürstentums Liechtenstein an das schweizerische Zollgebiet.

3 Das BAZG ermittelt regelmässig, mindestens alle 5 Jahre, die für die Vollzugsentschädigung massgeblichen Vollzugsausgaben.

7. Abschnitt: Reinertrag
(Art. 3 Abs. 2 AStG)

Art. 14

Der Reinertrag aus der Automobilsteuer berechnet sich aus den laufenden Einnahmen aus der Steuer abzüglich der Vollzugsentschädigung sowie der Debitorenverluste.

8. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 15 Übergangsbestimmungen

1 Automobile, für die vor dem 1. Januar 1997 die Zollabgaben bezahlt und nicht nachträglich rückerstattet worden sind, gelten im Sinne dieser Verordnung als versteuert.

9 SR **0.631.112.514**

Vernehmlassung

2 Bei der Herstellung im Zollgebiet ist die Lieferung oder der Eigengebrauch von Automobilen, für die nachweislich vor dem 1. Januar 1997 verzollte Chassis nach Artikel 2 Absatz 2 AStG verwendet worden sind, von der Steuer befreit.

3 Von der Bemessungsgrundlage nach Artikel 30 AStG kann der Wert der verwendeten Chassis ohne Führerkabinen, Karosserien einschliesslich Führerkabinen und Motoren, die nachweislich vor dem 1. Januar 1997 verzollt worden sind, abgezogen werden.

4 Für Motorkarren nach Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe g der Verordnung vom 19. Juni 1995[10] über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung gestützt auf die Automobilsteuerverordnung vom 20. November 1996[11] von der Steuer befreit wurden, entsteht keine Steuerpflicht.

5 Für Automobile, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung im Eigentum einer Person mit Sitz oder Wohnsitz im Zollausschlussgebiet sind, besteht kein Anrecht auf Rückerstattung der Steuer nach Artikel 5.

Art. 16 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Automobilsteuerverordnung vom 20. November 1996[12] wird aufgehoben.

Art. 17 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am … in Kraft.

… Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: …
Der Bundeskanzler: …

Vernehmlassung

10 SR **741.41**
11 AS **1996** 3058
12 AS **1996** 3058; **2007** 1469; **2021** 589; **2023** 651